

Gemeinde Willingshausen

## 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

sowie

## Bebauungsplan Nr. 38

Umweltbericht

im Auftrag der  
Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG

Bearbeitung:

Jörg Haafke  
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung



Juni 2024

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1.    | Allgemeine Angaben   | 3  |
| 1.1   | Anlaß und Aufgabenstellung                                       | 3  |
| 1.2   | Lage im Raum   | 4  |
| 1.3   | Geltungsbereich  | 4  |
| 1.4   | Rechtsgrundlagen   | 4  |
| 2.    | Planerische Vorgaben und Grundlagen                              | 5  |
| 2.1   | Übergeordnete und kommunale Planung                              | 5  |
| 2.2   | Bedarf zur Erweiterung der betrieblichen Entwicklung             | 5  |
| 2.3   | Standortalternativen   | 5  |
| 2.4   | Realnutzung  | 5  |
| 2.5   | Verkehr  | 5  |
| 2.6   | Sonstige Infrastruktur   | 5  |
| 2.7   | Naturräumliche Bedingungen                                       | 6  |
| 3.    | Planerische Umsetzung und Umweltbelange                          | 8  |
| 3.1   | 29. Flächennutzungsplanänderung                                  | 8  |
| 3.2   | Bebauungsplan Nr. 38   | 8  |
| 4.    | Umweltrelevante Auswirkungen                                     | 14 |
| 4.1   | Grundsätzliches  | 14 |
| 4.2   | Veränderungsoptionen aufgrund der neuen Ziele der Bauleitplanung | 14 |
| 4.2.1 | Flächennutzungsplanänderung                                      | 14 |
| 4.2.2 | Bebauungsplan  | 16 |
|       | Artenschutz  | 16 |
|       | Eingriffsregelung  | 18 |
|       | Realisierung der Kompensationsleistungen                         | 18 |
| 5.    | Zusammenfassende Beurteilung                                     | 19 |
| 6.    | Quellen  | 20 |
|       | Anhang   | 21 |

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Anlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Willingshausen hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2023 den Aufstellungsbeschuß zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen gefaßt. Der Aufstellungsbeschuß beinhaltet das Ziel, das bestehende „Sondergebiet Biogasanlage“ zu einem „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ zu entwickeln.

Zugleich wurde der Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 38 gefaßt. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Ziffer 12 die räumlichen Darstellungen für "Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung" konkretisiert werden. Darüber hinaus sind die gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Ziffer 20 die "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie Festlegungen aufgrund erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe des BauGB § 9 Abs. 1a zu treffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes. Beide Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Standort der Biogasanlage Ransbach besteht seit dem Jahr 2009. Die unterschiedlichen Anlagen und Elemente der Anlage wurden nach Maßgabe der spezifischen Genehmigungsverfahren sowie nach Maßgabe einer Baugenehmigung durch den Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises vom 06.04.2009 (Aktenzeichen: A-03538-08-30) und in Verbindung mit einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung realisiert. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestand zwischen den beteiligten Behörden Einvernehmen darüber, daß eine bauleitplanerische Widmung für das Vorhaben nicht erforderlich sei. Mit der nachfolgenden bauleitplanerischen Widmung des betreffenden Geländes als „Sondergebiet Biogasanlage“ mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen wurden die tatsächlichen Gegebenheiten bauleitplanerisch nachvollzogen und damit zugleich auch die Voraussetzungen für den möglichen Betrieb der Anlage gemäß BImSchG geschaffen.

Mit der Umwidmung des „Sondergebietes Biogas“ in ein „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Anlagenbetriebes im Kontext der gegenwärtigen energiewirtschaftlichen Anforderungen geschaffen werden.

In Anbetracht der faktisch bereits seit 15 Jahren vorhandenen baulichen Situation kann sich der Umweltbericht auf eine Betrachtung der aus den anhängigen Bauleitplanungen resultierenden Veränderungsoptionen für die räumliche und landschaftliche Entwicklung

beschränken. Dazu werden gleichwohl zunächst die Darlegungen zur Beschreibung der Bestandssituation dokumentiert.

## 1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Gemarkung Ransbach (Gemeinde Willingshausen/Schwalm-Eder-Kreis) innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Die Erschließung ist über das vorhandene, landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz gegeben (s. Übersichtslageplan 1:50.000).

## 1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke 16/5 und 16/6 der Flur 1 in der Gemarkung Ransbach.

|        |                |         |                |
|--------|----------------|---------|----------------|
| Flur 1 | Flurstück 16/5 | 2,89 ha | Landwirtschaft |
| Flur 1 | Flurstück 16/6 | 0,66 ha | Landwirtschaft |

Die Gesamtfläche beträgt danach ca. 3,55 ha.

## 1.4 Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen sowie des Bebauungsplanes Nr. 38 basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Planzeichenverordnung (PlanZ)

Hessische Bauordnung (HBO)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatSchG)

Kompensationsverordnung (KV)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen (FNP)

## 2. Planerische Vorgaben und Grundlagen

### 2.1 Übergeordnete und kommunale Planung

Mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen ist die raumordnerische Bestandskraft für die gegenwärtige Biogasanlage am Standort gegeben.

### 2.2 Bedarf zur Erweiterung betrieblichen Entwicklung

Der Bedarf zur Erweiterung der betrieblichen Entwicklung der Biogasanlage Ransbach ergibt sich aus der gegenwärtigen politischen Zielsetzung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

In diesem Rahmen können und sollen die Potentiale zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien für den betrieblichen Bedarf genutzt werden.

Mit der planungsrechtlichen Ausweisung eines Sondergebietes Erneuerbare Energien soll nunmehr sowohl dem übergeordneten energiepolitischen wie dem örtlichen Interesse zur Weiterentwicklung des zukunftsorientierten Betriebes der Biogasanlage Ransbach in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Produktion und damit der Stabilisierung der wirtschaftlichen Strukturen im ländlichen Raum Rechnung getragen werden.

### 2.3 Standortalternativen

Aufgrund der Existenz der Biogasanlage Ransbach und der Ausrichtung der Betriebsplanungen auf diesen Betriebsstandort bestehen keine Standortalternativen.

### 2.4 Realnutzung

Die Realnutzung am geplanten Standort wird durch die bestehende Biogasanlage geprägt und im unmittelbaren und weiteren Umfeld von landwirtschaftlichen Flächen gekennzeichnet.

### 2.5 Verkehr

Der Betrieb der Biogasanlage wird über verkehrliche Erschließungen über ein ausgebautes Wirtschaftswegenetz gewährleistet, dabei verteilen sich die Fahrten zu 50 % auf die südöstliche Anbindung (Richtung Ransbach), zu 30 % auf die nordöstliche Anbindung (Richtung Ziegenhain, Schafhof) und zu 20 % auf die südwestliche Anbindung (Richtung Wasenberg).

### 2.6 Sonstige Infrastruktur

Die unmittelbar am Standort der Biogasanlage vorbeiführende Gasfernleitung des Betreibers Eon stellte einen weiteren maßgeblichen Faktor für den Betrieb der Biogasanlage dar.

## 2.7 Naturräumliche Bedingungen

### Landschaftsraum, Geologie, Boden

Das Plangebiet wird naturräumlich der Untereinheit „Wasenberger Terrassen“ (343.01) als Untereinheit der, zur „Westhessischen Senke“ (343.) gehörigen „Schwalm“ (343.0) zugeordnet (SANDNER 1960). Die Einheit bildet den südlichen Rahmen des „Schwalmgrundes“ und besteht aus sehr flach getreptet zum „Schwalmgrund“ (343.00) abfallenden Terrassen. Über dem mittleren Buntsandstein als Ausgangsgestein lagern mächtige (bis zu 10 m starke) Lößlehmdecken auf, aus denen im Verlauf der nachfolgenden Genese größtenteils hochwertige Braunerden hervorgegangen sind. In Verbindung mit einer trockenwarmen Klimasituation konnte unter dem Einfluß der Kultivierungsleistungen durch den Menschen ein landwirtschaftliches Vorzugsgebiet mit vorherrschenden ackerbaulichen Nutzungen und den Hauptfrüchten Weizen und Zuckerrübe entstehen.

### Wasser

Die hydrologischen Bedingungen sind in Abhängigkeit der geologischen Ausgangssituation im Plangebiet und ausweislich der Hydrogeologischen Karte hinsichtlich der Grundwasserergiebigkeit als mäßig bis mittel und hinsichtlich der Verschmutzungsempfindlichkeit als mittel anzusehen.

Oberflächengewässer waren und sind im Bereich des Plangebietes nicht existent. Erst im weiteren Verlauf des in östliche Richtung abfallenden Reliefs entwickelt sich ein periodisch wasserführender Graben, der in Höhe des Schafhofs an der K 107 (ehemalige B 254) nach Norden verschwenkt und schließlich in die Schwalm entwässert.

### Klima

Das Großklima des nordhessischen Raumes ist der gemäßigten Klimazone bei vorherrschenden Westwinden zuzuordnen und als maritim bis kontinental mit etwa gleich kühlen Sommern und kälteren Wintern zu bezeichnen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, gefolgt von Südost.

Das örtliche Klima ist von den Klimawirkungen der vorhandenen landschaftlichen Strukturen geprägt und hier durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. In Abhängigkeit des Aufwuchses tragen die Vegetationsbestände zur Entstehung von Kaltluft bei, die bei den vorliegenden Hangneigungen vor allem nach Osten über die allmählich abfallende Lößbörde in Richtung Schwalmaue abfließt.

### Vegetation, Biotope

Der Landschaftsraum zwischen Wasenberg und Schwalmstadt ist landwirtschaftlich geprägt. In dem für das Sondergebiet Biogasanlage vorgesehenen Bereich dominieren Ackerflächen das landschaftliche Erscheinungsbild. Die Vegetation ist hier auf die jeweils angebauten Kulturpflanzenbestände sowie die zugehörige und in ihrer Ausprägung

deutlich untergeordnete Begleitvegetation und schmale Grassäume im Verlauf von Wirtschaftswegen und Parzellengrenzen begrenzt. Darüber hinaus ergänzen im näheren Umfeld einzelne Hecken und Feldgehölze das landschaftliche Spektrum.

#### Fauna

Die Fauna des Plangebietes ist entsprechend der vorherrschenden Landschaftssituation und der daraus resultierenden Lebensraumtypen als Fauna der agrarischen Kulturlandschaft anzusprechen. Aufgrund der großräumigen Lage der Agrarlandschaft innerhalb des vorwiegend waldgeprägten nordhessischen Berglandes einerseits und der kompakten lokalen Ausprägung im Bereich des Schwalmbeckens andererseits erlangt die Vogelfauna im Bereich des Plangebietes eine besondere Ausprägung. In dieser Hinsicht ist insbesondere das Brutvorkommen der Wachtel herauszustellen, die im Bereich des Plangebietes mit einer der bedeutendsten Populationen Hessens auftritt. Weiterhin stellt die besondere Lage und Ausprägung für viele Vogelarten des Offenlandes eine besondere Attraktivität als Rastplatz dar.

#### Landschaftsbild, Erholung

Das Plangebiet ist in seinem Erscheinungsbild überwiegend als strukturarmer landwirtschaftlicher Kulturraum zu charakterisieren. Aufgrund seiner landschaftlichen Ausstattung und seiner relativ peripheren Lage ist der Bereich des Plangebietes als Gebiet von untergeordneter Bedeutung für die allgemeine (Nah)erholung einzustufen, wenngleich die vorhandenen Wirtschaftswege auch regelmäßig, jedoch auch nur in geringer Anzahl, von Spaziergängern frequentiert werden.

### 3. Planerische Umsetzung und Umweltbelange

#### 3.1 29. Flächennutzungsplanänderung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan gibt im Rahmen dessen 26. Änderung neben der Widmung „Sondergebiet Biogasanlage“ „Flächen für grünordnerische Maßnahmen (nach § 5 (2) 10. BauGB)“ umlaufend an den Grenzen des Plangebietes vor. Dabei erfolgten die betreffenden Festlegungen mit Blick auf die insoweit günstige Landschaftssituation ausdrücklich „nicht flächenhafte Darstellungen“. Aufgrund des Vorranges betrieblicher Entwicklungsmaßnahmen wurden die grünordnerischen Auflagen darüber hinaus durch die Zahlung von Ersatzgeldern erfüllt und kamen danach die zur Eingrünung der Anlage gemäß Baugenehmigung vorgesehenen fünfzehnjährigen Pflanzungen nicht zur Umsetzung.

Von dieser grünordnerischen Vorgabe kann mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes daher gänzlich abgesehen werden, da sich erwiesen hat, daß die raumordnerische angestrebte landschaftliche Einbindung durch die Lage des Betriebsstandortes in idealer Weise erfüllt werden. Dabei kommen nicht nur die Geländemorphologie mit der leichten Senkenlage des Standortes, sondern auch im näheren Umfeld vorhandene Gehölzstrukturen, sondern vor allem die abseitig des öffentlichen Verkehrsnetzes gegebene Lage zum Tragen. Aufgrund dieser Standortbedingungen ist die visuelle Wahrnehmbarkeit des Betriebsgeländes zum überwiegenden Teil allein durch den betrieblichen Zusammenhang gegeben und eine allgemeine Sichtbarkeit von untergeordneter Bedeutung.

Da die Wirkung des Flächennutzungsplanes zunächst ausschließlich für behördlichen Entscheidungen gegeben ist blieb die Umsetzung der grünordnerischen Ziele der 26. Flächennutzungsplanänderung gegenüber den betrieblichen Entwicklungsmaßnahmen nachrangig.

Mit der im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 für das Plangebiet erfolgt zugleich eine Konkretisierung der Entwicklungsziele am Standort der Biogasanlage mit unmittelbarer privatrechtlicher Wirkung. In diesem Kontext sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend zu würdigen.

Aufgrund der bestehenden Gegebenheiten kann daher auf eine weitere Darstellung grünordnerischer Zielsetzungen in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr verzichtet werden.

#### 3.2 Bebauungsplan Nr. 38

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Ziffer 12 die räumlichen Darstellungen für "Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung" konkretisieren. Darüber hinaus sind die gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Ziffer 20 die "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie Festlegungen aufgrund erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe des BauGB § 9 Abs. 1a zu treffen.



Im Hinblick auf die vergleichsweise schnellen Veränderungen der Anforderungen und Aufgaben in der Erzeugung erneuerbarer Energien wird – analog zu vergleichbaren Bauleitplanverfahren an anderen Standorten im Bundesgebiet – auf eine zeichnerische Spezifizierung und Differenzierung von baulichen Objekten innerhalb des Plangebietes verzichtet. Dadurch bleiben dem Betrieb im Rahmen grundsätzlicher Rahmenvorgaben größtmögliche flexible Umsetzungsmöglichkeiten erhalten.

Aufgrund vorgenannter Prämissen trifft der Bebauungsplan Nr. 38 folgende textliche Festsetzungen (Kursivdruck) als grundsätzliche Rahmenvorgaben:

### **1. Art der baulichen Nutzung**

*Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO*

*Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen sowie zugehörige Betriebs- und Verwaltungsgebäude*

*Innerhalb des Sondergebietes sind insbesondere zulässig, die Errichtung und der Betrieb von:*

*Anlagen zur Erzeugung, Verarbeitung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos, Sickersaftgruben und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung und Zäune. Zulässig sind Fahrsiloplanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Feststoffdosierer, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmespeicher, Gasspeicher, Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusslose Sammelgruben. Gebäude und Anlagen zur Separation, Lagerung, Aufbereitung, Reinigung und Trocknung von Gärresten und Biogas.*

*Dem Sondergebiet dienende Büro-, Verwaltungs- und Sozialgebäude sowie Lagerhallen und notwendiger Betriebstankstellen.*

*Hackschnitzelheizwerk mit Holzlagerplatz, Wärmepumpen, Gasheizkessel, Flüssiggaslagerbehälter.*

*Solarthermie-, Photovoltaikanlagen als Freiflächen- bzw. Dachanlagen soweit diese überwiegend der Deckung des Eigenstrombedarfes dienen.*

*Windenergieanlagen mit maximale Nabenhöhe 75 m, soweit diese überwiegend der Deckung des Eigenstrombedarfes dienen.*

*Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Wasserstoff*

*Anlagen zur Verflüssigung, Verarbeitung und Lagerung von CO<sub>2</sub> aus dem Aufbereitungsprozess der Biomethanaufbereitung.*

*Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen in dem sonstigen Sondergebiet „Erneuerbare Energien Ransbach“ sind für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre zulässig.*

## **2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO**

*Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) ist für das sonstige „Erneuerbare Energien Ransbach“ wird gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,80 begrenzt.*

*Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ für*

- 1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie*
  - 2. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird*
- ist bis auf eine GRZ von 0,9 zulässig.*

## **3. Bauweise, Baugrenzen**

*(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)*

*Offene Bauweise.*

*Die Grenzabstände richten sich nach der HBO*

## **4. Nebenanlagen, Garagen und Werbeanlagen**

*Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.*

*Die Errichtung von Werbeanlagen ist innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen.*

## **5. Grünflächenanteil**

*Mindestens 5 % der Grundstücksfläche sind als unversiegelte Flächen für die Herrichtung von Grünanlagen vorzusehen.*

## **6. Grünordnerische Maßnahmen**

*Festsetzungen zu Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation werden bedingt durch die Anforderungen aus der baulichen Nutzung nicht getroffen.*

## **B. Textliche Festsetzungen aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen**

### **1. Wasserwirtschaftliche Festsetzungen**

*Das Oberflächenwasser kann im Sinne des § 51 (3) WHG grundsätzlich und soweit dies ohne Schädigungen des Naturhaushaltes zugelassen werden kann dem Landschaftshaushalt zurückgeführt werden. Die Zulässigkeit der Rückführung des Oberflächenwassers von befestigten Flächen wird an den Nachweis der schadlosen Ableitung gebunden.*

*Das Niederschlagswasser der Dachflächen kann für die betriebliche Nutzung (Toilettenanlagen, Bewässerung der Außenanlagen etc.) aufgefangen werden.*

### **2. Einfriedungen**

*Zulässig sind Stahlrank- und Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m. Bei der Einzäunung des Geländes sind die nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten.*

### **3. Naturschutzrechtliche Festsetzungen**

*Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlage wird daher die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorgegeben.*

*Die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe im Sinne § 14 BNatSchG ergeben ein rechnerisch und ergänzt durch Abwägung nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung ermitteltes Wertpunktedefizit in Höhe von 857.000 Wertpunkten.*

*Der Wert ergibt sich in Anwendung der KV Anlage 2 Nr. 4.3 „Eingriffe durch Masten“. Bei Einstufung des Landschaftsraumes in die Wertstufe 3 „Landschaften mit hoher Bedeutung für die Landschaftspflege...“ sind je lfd. m Einzelmast (Nabenhöhe zzgl. Rotorblattlänge = 75 m + 33 m) 857 WP anzusetzen. Daraus ergibt sich ein Wertpunktedefizit in Höhe von 92.556 Wertpunkten.*

*Die Kompensation erfolgt durch den Ankauf von Ökopunkten entsprechend des festgestellten Wertpunktedefizits.*

*Mit der Kompensation des „Eingriffs durch den WEA-Mast“ können zugleich alle sonstige Eingriffswirkungen aufgrund des Bebauungsplanes als ausgeglichen angesehen werden.*

*Aufgrund der Bindung des Kompensationsbedarfs an die Genehmigungsfähigkeit der WEA wird die Leistung der Kompensation abweichend von der unmittelbaren Wirksamkeit mit der Festsetzung des Bebauungsplanes zur Hälfte an den Zeitpunkt der Betriebsgenehmigung gekoppelt.*

## **C. Empfehlungen**

### **1. Farbliche Gestaltung der Gebäude und der Dächer**

Zur Anpassung der Gebäudekörper in die ortstypischen Gegebenheiten sollte die Farbgebung der Außenwände in Orientierung an den Farbton „Moosgrün“ erfolgen. Grelle Farbtöne sind zu vermeiden. Die Dachflächen sollten in einem nichtglänzenden Grauton ausgeführt werden.

### **2. Sonnenenergienutzung**

Zur Minderung des Energieverbrauchs aus nicht regenerativen Energiequellen sollten die Dachflächen, soweit möglich, zur Nutzung thermischer oder photovoltaischer Sonnenenergieanlagen herangezogen werden.

### **3. Verwendung von Bodenaushub**

Zur Minderung des Verlustes unbelasteter Böden soll der im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen aufgrund des Bebauungsplanes anfallende Bodenaushub entsprechend seinen Qualitäten nach Möglichkeit bei der Herrichtung der Außenanlagen verwendet werden. Sofern solche Möglichkeiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang im Bereich des Bebauungsplanes bestehen, sollte kulturfähiger Bodenaushub einer adäquaten Verwertung in der Landwirtschaft oder im Garten- und Landschaftsbau zugeführt und durch entsprechende Kultivierungsmaßnahmen die Kompensation des Verlusts von Bodenfunktionen gewährleistet werden.

Bei der Verwertung des anfallenden Erdaushubs sind die „Handlungsempfehlungen zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringung von Bodenmaterial auf Böden“ vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.

Sofern überschüssiges Bodenmaterial in einer Menge von mehr als 600 cbm anfällt, ist gemäß § 4 (3) HAItBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV vorab eine Anzeige bei der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

### **4. Baumaterialien**

Nach Möglichkeit sollen umweltfreundliche und baubiologisch geeignete Baustoffe verwendet werden.

## **D. Hinweise**

### **1. Entwässerungssatzung**

Für die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen sind die

*Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Willingshausen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.*

## **2. Stellplatzsatzung**

*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Willingshausen in ihrer jeweils gültigen Fassung.*

## **3. Bodendenkmäler**

*Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage treten, so ist gemäß §§ 19 und 20 DSchG das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg unverzüglich zu unterrichten und sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen.*

## **4. Schutz des Mutterbodens**

*Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Darüber hinaus besteht das Erfordernis zur Beachtung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV.*

## **5. Altlastenverdacht**

*Im Bereich des Plangebietes sind keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt. Bei Auftreten von geruchlichen oder farblichen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Bodeneingriffen sind die Arbeiten zu unterbrechen und ist das Dezernat 31.5 des RP Kassel hinzuziehen.*

## **6. Ausbau und Dimensionierung der Verkehrsflächen**

*Die Dimensionierung der Grundstückszufahrt sowie von Straßen- und Wegeflächen ist auf eine ungehinderte Anfahrt von Abfallentsorgungsfahrzeugen auszurichten und entsprechend der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszugestalten.*

## **7. Löschwasserversorgung**

*Die Löschwasserversorgung für die Feuerwehr ist gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 auszugestalten.*

## **8. Ausführung von Ver- und Entsorgungsleitungen**

Bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sollte eine Lehrrohrverlegung zur Breitbandversorgung berücksichtigt werden.

## **4. Umweltrelevante Auswirkungen**

### **4.1 Grundsätzliches**

Der aufgrund der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit dem Bebauungsplan Nr. 38 planungsrechtliche, vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft wird danach hinsichtlich der verschiedenen landschaftsökologischen Belange folgendermaßen bewertet:

#### **Vorbelastungen**

Vorbelastungen sind durch die seit dem Jahr 2010 bestehende Biogasanlage am Standort gegeben.

Insoweit sind die Belange, Klima, Biotope, Vegetation und Fauna, Landschaftsbild und Naherholung sowie Wohnumfeld und Emissionen bereits mit den erteilten Genehmigungen bzw. auch der gegenwärtigen bauleitplanerischen Situation gewürdigt worden.

#### **Neue Belastungen**

Neue Belastungen des Landschaftsraumes können aus den mit den betrieblichen Entwicklungsperspektiven resultierenden Zielen der Erzeugung von Strom für den Eigenbedarf aus Photovoltaikanlagen sowie einer Windenergieanlage resultieren.

### **4.2 Veränderungsoptionen aufgrund der neuen Ziele der Bauleitplanung**

#### **4.2.1 Flächennutzungsplan**

Die Veränderungsoptionen aufgrund der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten von bisher „Standort für eine Biogasanlage“ zu einem „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ einerseits sowie die Aufhebung der entlang der inneren Grundstücksgrenze bestehenden Darstellung von „Flächen für grünordnerische Maßnahmen (nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)“ andererseits.

Die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten stellt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich eine graduelle Veränderung dar. Beide Kategorien bieten die Voraussetzungen für die Entstehung industrieller Anlagen wie sie auch am Standort bereits seit

dem Jahr 2010 vorhanden sind. Signifikante Veränderungen können sich dabei aus der konkretisierenden Bebauungsplanung ergeben.

Die bislang vorgegebene Darstellung „Flächen für grünordnerische Maßnahmen“ wiederum ist aus der besonderen Genese bei der Entstehung der Biogasanlage zu erklären und sollte als eine Art Notbehelf sicherstellen, dass eine landschaftliche Einbindung der seinerzeit in Planung befindlichen Anlage gewährleistet werden kann. Es bestand ein erheblicher wirtschaftlicher Druck zur baldigen Realisierung des Projektes Biogasanlage und waren die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits anhängig. Mit der behördlich einvernehmlichen Entscheidung mit einer zusätzlichen Flächennutzungsplandarstellung den Anforderungen des BauGB zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet in ihren Grundzügen gerecht zu werden konnte entsprechend parallel der Raumordnung und der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Entscheidungen über flankierende Maßnahmen wie etwa zur landschaftlichen Einbindung und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich mußten dabei den weiteren konkretisierenden Verfahrensschritten vorbehalten bleiben.

Abgesehen von dem Umstand, dass die Darstellung „Flächen für grünordnerische Maßnahmen“ entsprechend der vorgenommenen zeichnerischen Umsetzung sogar fälschlicherweise als Ziel für die gesamte Fläche des Sondergebietes hätte interpretiert werden können, konnten sich die tatsächlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wie intendiert auf den Bereich der Umfriedung des Geländes beschränken – dies wurde im Zuge der baulichen Entwicklung der Anlage realisiert.

Jene Pflanzungen können indes eine umfassende optische Abschottung der Anlagen gegenüber dem Umfeld schon aus Gründen der dazu fehlenden Flächen innerhalb des Sondergebiet-Areals nicht erfüllen. Und außerhalb jenes Areals stehen für den Betreiber der Biogasanlage für die Umsetzung solcher Ziele keine weiteren Flächen zur Verfügung.

Inzwischen haben sich die landschaftlichen Kulissen von Biogasanlagen einerseits längst zu einem verbreiteten und auch allgemein anerkannten Erscheinungsbild in der Agrarlandschaft entwickelt. Andererseits weist der Standort der hier behandelten Biogasanlage einen idealen Standort in einer blickgeschützten Senkenlage (s. Abbildung 1, Anhang) auf, der tatsächlich keiner weiteren grünordnerischen Einbindung bedarf:

Nicht nur, dass der eigentliche Standort in einer Geländesenke liegt und vor allem nach Norden durch unmittelbar angrenzend ansteigendes Gelände faktisch erst wahrgenommen werden kann, wenn man den Standort selbst schon erreicht hat und analog nach Osten in der direkten Nachbarschaft befindliche, größere Gehölzstrukturen eine wirksame Sichtbarriere darstellen.

Vor allem aber liegt der Standort signifikant außerhalb von stark von Menschen frequentierten Wegen und Aufenthaltsorten. Solche sind insbesondere durch die Landstraßen im Umfeld der Anlage gegeben. Dabei sorgt die eingetiefte Lage der Anlage und auch die in geringem Einschnitt verlaufende Landstraße zwischen Wasenberg und Treysa (L 3145) dafür, dass der Standort von der Straße – bei einer geringsten Entfernung von ca. 900 m - aus quasi unsichtbar ist.

Und auch von Süden her bleibt den meisten Menschen die Lage der Biogasanlage verborgen, denn die Landstraße zwischen Wasenberg und Ransbach (L 3262) verläuft nicht nur in einer Entfernung von deutlich über 1.000 m, sondern zudem noch getrennt durch einen leichten Geländerücken.

Aus der größeren Entfernung von über 5 Kilometern kann man die Biogasanlage bei entsprechender Konzentration dann noch von der, über einen Höhenrücken verlaufenden Landstraße zwischen Merzhausen und Röllshausen (K 112) wahrnehmen. Von dort verschimmt ihr Erscheinungsbild jedoch in der vielfältigen Kulisse der Gesamtlandschaft und wird ebenso wenig störend empfunden wie die ebenfalls im Landschaftsraum gelegenen Siedlungen.

Somit fällt die Biogasanlage bzw. der neue Standort für Erneuerbare Energien erst bei Annäherung auf. Eine solche wiederum wird zum weitaus überwiegenden Teil vor allem von Menschen wahr genommen, die entweder im Kontext mit landwirtschaftlichen Maßnahmen unterwegs sind oder sogar die Biogasanlage für Anlieferung von Biomasse oder Abholung von Gärresten ansteuern.

Somit kann in der Konsequenz hier auf die Darstellung „Fläche für grünordnerische Maßnahmen“ auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan verzichtet werden.

#### 4.2.2 Bebauungsplan

Die Festsetzungen des geplanten Bebauungsplanes vollziehen im Kern jene baulichen Entwicklungen nach, die am Standort bereits seit etwa 15 Jahren stattgefunden haben und beschränken sich damit auf einen Handlungsrahmen, der zu großen Teilen auch bislang schon umgesetzt ist bzw. wird, bei dem sich die baulichen Entwicklungen vor allem aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben.

Die naturschutzrechtlichen Belange wurden ebenfalls im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren berücksichtigt und können daher insoweit als erfüllt angesehen werden.

Mit der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von bis zu 75 m ergibt sich gegenüber den bisherigen Entscheidungen jedoch ein neues zusätzliches Konfliktpotential hinsichtlich des möglichen Einflusses auf die im Gebiet vorkommenden Tierarten sowie im Hinblick auf das Landschaftsbild.

#### Artenschutz

Zur Artenschutzthematik liegt ein Gutachten des Büros SIMON & WIDDIG (2022) vor. Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen (Kursivdruck):



### **„Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der VS-RL**

Die LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW) (2015) empfiehlt einen Abstand von 10-facher Anlagenhöhe zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck. Bei einer Anlagenhöhe von mindestens 200 m liegt der 10-fache Abstand bei 2 km. Die nächstgelegene WEA befindet sich nur 140 m von der nächsten Teilfläche des VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ entfernt. Die Abstandsempfehlung wird somit nicht eingehalten. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen am Raststand-ort können nicht ausgeschlossen werden.

Die WEA-sensiblen Brutvogelarten des Anhang I der VS-RL (Weißstorch und Wachtelkönig) sind im VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ von den anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereich nicht unmittelbar betroffen. Die Maßnahmen zum Bau der WEA wirken weder direkt noch indirekt auf die Habitatstrukturen im Vogelschutzgebiet ein, da sie vollständig außerhalb des Schutzgebiets liegen und nicht in den Wasserhaushalt von Grund- und Oberflächengewässer eingreifen. Bau- und betriebsbedingt kann eine Störung am Brutplatz für die im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten mit Erhaltungszielen aufgrund der Einhaltung von Mindestabständen nach HMUKLV & HMWEVW (2020) sowie im Hinblick auf die artspezifischen Fluchtdistanzen (maximal 100 m) ausgeschlossen werden.

Das Erhaltungsziel „Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften“ kann durch die WEA-Planung beeinträchtigt werden. Ein landesweit bedeutsames Rastvorkommen wird für den Goldregenpfeifer und regional für Korn-, Rohr-, und Wiesenweihe angenommen. Die Arten Brachpieper, Kampfläufer, Merlin und Mornellregenpfeifer reagieren ebenfalls empfindlich auf Vertikalstrukturen wie WEA (STÜBING 2020). Eine Meidung des Umfelds der WEA und somit eine erhebliche Beeinträchtigung von südlich der Anlagen vorhandenen Rastgebieten innerhalb des VSG kann auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht ausgeschlossen werden.

### **Beeinträchtigungen von Arten des Art. 4, Abs. 2 der Vogelschutz-RL**

Im Vogelschutzgebiet kommen aktuell keine WEA-sensiblen Brutvogelarten des Artikel 4, Absatz 2 der VS-RL im VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ vor. Der Kiebitz konnte zuletzt im Jahr 2010 mit einer Brutzeitfeststellung im Gebiet nachgewiesen werden (STÜBING 2020). Anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Brutvogelarten des Art. 4, Abs. 2 der VRL können ausgeschlossen werden.

Das Erhaltungsziel von Zug- und Rastvögel „Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften“ kann durch die WEA-Planung beeinträchtigt werden. Ein landesweit bedeutsames Rastvorkommen wird für den Kiebitz angenommen. Eine Meidung des Umfelds der WEA und somit eine Beeinträchtigung von südlich der Anlagen vorhandenen Rastgebieten innerhalb des VSG kann auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht ausgeschlossen werden.

### **Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

*Da es durch das geplante Vorhaben allein bereits zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets kommen kann, ist die Betrachtung eventuell kumulativ wirkender anderer Pläne und Projekte nicht erforderlich.*

### **Fazit**

*Die geplanten WEA liegen nur wenige 100 m von der Gebietsgrenze entfernt, so dass Fernwirkungen auf Gebietelemente, insbesondere in ihrer Funktion als Rastgebiete von Offenlandarten, auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht ausgeschlossen werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Schutzgebiets ist daher möglich. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher erforderlich***

Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes wird daher die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlage vorgegeben und kann insoweit von einer spezifischen Erörterung von möglichen Wirkzusammenhängen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer WEA auf der Ebene der Bauleitplanung abgesehen werden, da in der hier anhängigen Planungsphase Bauleitplanung zahlreiche Details eines solchen Vorhabens noch nicht bekannt sind und zugleich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die vollumfängliche Würdigung der Artenschutzbelange sicherstellt.

### **Eingriffsregelung**

Zum Aspekt Landschaftsbild sieht die Kompensationsverordnung (KV) eine eigenständige Kategorie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs vor (KV-Anlage 2 Nr. 4.3 „Eingriffe durch Masten“), deren Anwendung entsprechend zur abschließenden Berücksichtigung der betreffenden Wirkungen als normative Standardmethode zugrunde gelegt werden kann.

Dazu wird der vorliegende Landschaftsraum in die Wertstufe 3 „Landschaften mit hoher Bedeutung für die Landschaftspflege...“ eingestuft. Danach sind je lfd. m Einzelmast (Nabenhöhe zzgl. Rotorblattlänge = 75 m + 33 m) 857 WP anzusetzen. Daraus ergibt sich ein Wertpunktedefizit resp. Ein entsprechender Ausgleichsbedarf in Höhe von 92.556 Wertpunkten.

Da die baulichen Entwicklungen im Bereich des Standortes Sondergebiet Erneuerbare Energien gegenüber dem inzwischen realisierten Bestand nur nachgeordnete Maßnahmen keine weiteren signifikanten Mit der Kompensation des „Eingriffs durch den WEA-Mast“ können zugleich alle sonstige Eingriffswirkungen aufgrund des Bebauungsplanes als ausgeglichen angesehen werden. Dies gilt etwa auch für die mit dem Bebauungsplan innerhalb der Grundstücksgrenzen zugelassenen Errichtung von Photovoltaikanlagen.

## Realisierung der Kompensationsleistungen

Der Ausgleich kann gemäß dieser Wertpunktezahl grundsätzlich entweder durch Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen erfüllt werden oder durch den Ankauf von Ökopunkten.

Aufgrund der Bindung des Kompensationsbedarfs an die Genehmigungsfähigkeit der WEA wird die Leistung der Kompensation abweichend von der unmittelbaren Wirksamkeit mit der Festsetzung des Bebauungsplanes zur Hälfte an den Zeitpunkt der Betriebsgenehmigung gekoppelt.

## 5. Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der seit 2010 gegebenen Bestandskraft der Biogasanlage Ransbach ergeben sich aufgrund der vorgesehenen 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 am Standort faktisch lediglich graduelle Veränderungen mit Auswirkungen auf die Umweltbelange.

Da ungeachtet der bauleitplanerischen Festsetzungen weiterhin immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen durchzuführen sind, bleibt eine dezidierte Betrachtung der jeweiligen spezifischen Einflüsse solcher Anlagen auf die Umwelt dazu notwendigen Untersuchungen bzw. Nachweisen vorbehalten. Insoweit erfüllt die Bauleitplanung hier vor allem die Funktion eines raumordnerischen Handlungsrahmens, der mit der Verankerung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben für die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen zugleich den Umfang notwendiger Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

## 6. Quellen

BAYWA R.E. (2022)

Machbarkeitsstudie zur Errichtung von einer bzw. zwei Windkraftanlagen am Standort Schwälmer Biogas

GEMEINDE WILLINGSHAUSEN (2002)

Landschaftsplan der Gemeinde Willingshausen

NEULANDplanundrat (2009)

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen  
Erläuterungsbericht

HIETEL, E. & H. LÜBKE (2000)

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BauROG)  
Hrsg.: Untere Naturschutzbehörde Limburg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2000)

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2009)

Regionalplan Nordhessen 2009

SANDER, G. (1960)

Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 125 Marburg  
Hrsg.: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung,  
Bad Godesberg

SIMON & WIDDIG GBR (2022)

WEA Willingshausen  
Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 5121-401  
„Schwalmniederung bei Schwalmstadt“

## **Anhang**

Abbildung 1

**Optische Wahrnehmbarkeit  
der Biogasanlage Ransbach**